

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 10.

Samstag den 23. Jänner

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 80. (2)

Nr. 31236/4384

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Erneuerung des Verbothes der Hazard-Spiele. — Die Gesetze, welche die Glücks- oder sogenannten Hazard-Spiele verbiethen, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen, als ganzer Familien vorzubeugen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grund gerichtet worden sind. — Der seit einiger Zeit sich äußernde Hang zum Hazard-Spiele führt zur Uebersetzung, daß das Spiel-Patent vom 1. Mai 1784 in Vergessenheit gerathen, und die Aufmerksamkeit der betreffenden Behörden auf die Uebertretung nicht mehr rege sey. — Se. Majestät haben daher laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. October l. J., Zahl 32041, mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 12. October l. J. befohlen, daß das Verbot der Glücksspiele neuerlich allgemein bekannt zu machen sey. — Als verbotene Glücksspiele wurden seither erklärt: Pharaon, Bassetti, Würfelspiel, Passadeci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Strassak sincere, Breneten, Molina, Walacho, Macao, Halb-wölff oder Mezzo duodeci, Vingtun, Rouge et noir, Biribis (Wirbisch), Ocka oder Gespenst, Häufeln, Lavet oder Zwickenspiel, Anbriethen, Freibriethen oder Stucheln, Schiffziehen, das Billardkugelspiel, bei welchem Gewinn oder Verlust von dem durch eine Feder oder Maschine hervorgebrachten zufälligen Lauf der Kugel abhängt, das Hansel- oder Handwurstspiel, polnische Bank, Mauseheln und Zapparln. — Außer allen Vorgenannten sind überhaupt alle jene Spiele als Glücks- oder Hazard-Spiele verbotenen, bei welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als vom Zufalle abhängt. —

Das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 erklärt die Uebertretung dieses Verbothes als eine schwere Polizei-Uebertretung, und nach dessen II. Theile, §. 266, unterwirft das Spielen eines verbotenen Spieles sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von Neun Hundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei Denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umzuändern. — Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen. — Den betreffenden Aufsichtsbehörden wird die strengste Invigilanz auf die Befolgung der hiemit erneuerten Verbotengesetze und die unnachlässliche Bestrafung der Uebertreter zur Pflicht gemacht. — Laibach am 31. December 1840.

In Ermangelung eines Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 65. (3)

Nr. 32850.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 1837, in Betreff der Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck, nachstehenden Beschlusses gefaßt: — Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, folgende Grundsätze in Anwerdung zu bringen. — Artikel 1. Literaris-

sche Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Uebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden. — Artikel 2. Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Uebers, oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werks erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so ferne auf dem Werke der Herausgeber oder der Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden. — Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letzt verfloßenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen. — Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommernden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloßen ist. — Artikel 3. Zu Gunsten von Uebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1), wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, hiessfalls eine Vereinbarung am Bunde tage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hiezu den Antrag stellt. — Artikel 4. Dem Ueber, Verleger und Herausgeber der Originale nachgedrucker oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. — Außer dem in Gemäßheit der Bundesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschloagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., Statt

finden. — Artikel 5. Der Debit aller Nachdrucke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angeordneten Strafen, untersagt seyn. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrucke gestatten wollen. — Artikel 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Formlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen. — Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfnis hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bunde tage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesamtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam beraten, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben. — Diese hohe Anordnung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. v. M., Z. 35898, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. December 1840. In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs: Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath. Friedrich Ritter v. Kreizberg. k. k. Subernalrath.

3. 83. (2) ad Nr. 24. Nr. 10 1/2
K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange der hierortigen Kundmachung vom 19. November 1840, wird hiemit bekannt gemacht, daß der heute Vormittags versammelte Bankausschuß die Dividende für das zweite Semester 1840, mit Neun und vierzig Gulden Bank-Valta für jede Aejie bemessen habe. — Dieser Betrag von 49 fl. Bank-Valta. kann vom 12. Jänner l. J. an, entweder gegen die hinausgegebenen Coupons, oder gegen classenmäßig gestämpelte Quittungen in der hierortigen Aktiencasse behoben werden. — Für das Jahr 1840 werden übrigens 134,963 fl. 51 2/4 kr. Bank-Valta. in den Reservefond des Institutes hinterlegt. — Wien am 11. Jänner 1841.

Carl Freiherr v. Lederer,
Bank-Gouverneur.

Joh. Heinrich Freiherr v. Seymüller,
Bankgouverneurs-Stellvertreter.

Daniel Bernhard Freiherr v. Eskeles,
Bank-Director.

3. 70. (3) Nr. 31364.
V e r l a u t b a r u n g.

Bei der vom Mathias Sluga, gewesenen Pfarrer zu Burgschleinitz in Niederösterreich, im Jahre 1816 errichteten Studentenstiftung ist ein Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 50 fl. E. M., in Erledigung gekommen. — Dieses Stipendium ist bestimmt: 1) für solche Studierende, welche von dem im Dorfe Rauchen im Bezirke Laß, und anderswärts sich befindenden Verwandten des benannten Stifters, und zwar: aus der väterlich Sluga- und der mütterlich Krallischen Familie; 2) nach deren Absterben für solche Studierende, welche von den nächsten Verwandten des Stifters abstammen; 3) in deren Ermanglung aber für jene, welche aus der Nachbarschaft St. Johann des Läufers zu Rauchen gebürtig, und endlich 4) in deren Ermanglung für Krainer überhaupt. — Das Präsentationsrecht gebührt zuvörderst den nächsten Verwandten aus den besagten Familien gemeinschaftlich. — Jene Studierende, welche dieses Stipendium zuerhalten wünschen, haben ihre Gesuche, mit Berufung auf diese Subernal-Verlautbarung, zu verlässig bis längstens Ende Februar bei diesem Subernium einzureichen, und selbe mit dem Taufschne, dem Dürftigkeitss, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studien-Zeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 18³⁹/₄₀ und endlich jene, welche dieses Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft ansprechen

wollen, insbesondere noch mit einem bezirks-
obrigkeitlichen legalisirten Stammbaume zu be-
legen. — Laibach am 8. Jänner 1841.

3. 81. (2) Nr. 13614.
C u r r e n d e

des k. k. innerösterreich. Küstenländ. Appellations-Gerichtes. — Betreffend gerichtliche Verbote auf solche Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschuldentilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, so wie auf die dießfälligen Zinsen. — Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit hohem Decrete vom 9. v., 4. l. M., Z. 6456, unter Anschluß einer Abschrift der von der k. k. Hofkammer dahin erlassenen Note vom 21. October l. J., Z. 41252/2212, über Ansuchen der Letzteren diesem k. k. Appellationsgerichte bekannt gegeben, daß für die Zukunft die gerichtlichen Verbote auf solche Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschuldentilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, so wie auf die dießfälligen Zinsen von Seite der diese Verbote bewilligenden Gerichtsstellen nicht mehr der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse, sondern den in der erwähnten Note verzeichneten unmittelbar anlegenden Aemtern und Cassen intimirt, und gleichzeitig im vorschristmäßigen Wege den zur Anweisung der anlegenden und behebenden Aemter und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden müssen. — Welches den Untergerichten unter Anschluß eines Abdruckes obiger Note zur Benehmungswissenschaft bekannt gegeben wird. — Klagenfurt am 10. December 1840.

In Erkrankung Sr. Excellenz des
Herrn Präsidenten:

Freiherr von Unterrichter,
Vice-Präsident.

Leonhard Scherauß,
k. k. Hofrath.

Dr. Johann Peteruzzi,
k. k. Appellationsrath.

Beilage zu obiger Currende, Z. 13614.
Nr. 41252/2212.

Copia.

N o t e.

Bereits mehrere Male hat sich der Fall ergeben, daß sich Behufs der Vormerkung der gerichtlichen Verbote auf Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschuldentilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, die diese Verbote bewilligenden Gerichtsstellen unmittelbar an die Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse gewendet haben. — Nach der für diese Casse bestehenden Instruction

ist jedoch derselben die Vormerkung gerichtlicher Verbote auf die bei ihr anliegenden Cautions und Depositen aus dem Grunde untersagt, weil die Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse bei der Verzinsung und Rückzahlung dieser Cautions und Depositen nicht mit den bertheiligten Parteien, sondern nur mit den zur unmittelbaren Anlegung und Behebung der Cautions und Depositen, und rücksichtlich ihrer Zinsen berufenen Aemtern und Cassen in Verbindung zu treten hat. — Was demnach in dieser Beziehung in allen Ländern der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, und weiteren Beirungen zum Nachtheile der berechtigten Parteien vorzubeugen, wird die löbl. k. k. oberste Justizstelle um die gefällige Einleitung ersucht, daß künftighin die gerichtlichen Verbote auf solche Cautions und Depositen, und rücksichtlich deren Zinsen von Seite derselben bewilligenden Gerichtsstellen nicht mehr der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse, sondern nur den unmittelbar anlegenden Aemtern und Cassen intimirt, und gleichzeitig im vorschriftsmäßigen Wege den zur dießfälligen Anweisung der anlegenden und hebenden Aemter und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden. — In Uebereinstimmung mit dieser Maßregel wird nunmehr auch von Seite der allgemeinen Hofkammer an die bertheiligten Hof- und Länderstellen und Aemter, laut der in Abschrift beigelegenen Verfügung das Erforderliche zu dem Ende veranlaßt, daß die unmittelbar anlegenden und hebenden Aemter und Cassen die gerichtlichen Verbots-Intimationen sogleich nach ihrem Einlangen, berücksichtigen, und sonach bis zum Empfange des Verbotsvormerkungsauftrages der vorgesetzten Behörde zu Gunsten der mit Verbot belasteten Partei bei dem Staatsschuldentilgungsfonds nichts mehr dieheben, oder das bereits Bebobene einstweilen zurückbehalten, nach erhaltenem Auftrage der vorgesetzten Behörde aber das gerichtliche Verbot selbst ordnungsmäßig vormerken, und dafür Sorge tragen, daß die bei der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse bebobenen Cautions- und Depositen-Capitalien und Zinsen nur an Denjenigen, welcher hierauf ein Recht hat, erfolgt werden. — Solche bisher mit der unmittelbaren Anlegung und Behebung bei der Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse sich befassenden Aemter und

Cassen sind: das Hof-Zahlamt; die Staatskanzleicasse; das Universal-Kriegszahlamt; die politische Fondshauptcasse; die Polizeihauptcasse; die Bergwerks-Administrations- und Producten-Verschleiß-Directionscasse; das General-Hofpostamt; die Oberst-Hofpostamtscasse; die Lotto-Directionscasse; sämtliche Provinzial-Cameral-Zahlämter; sämtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Hauptcassen; die vereinte Cameral- und Creditcasse zu Salzburg; das niederösterreichische Provinzial-Zahlamt; das niederösterreichische Waldamt; die Tabak-Fabriken-Directionscassen (bei der niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Hauptcasse); die Porzellan-Fabrik-Directionscasse in Wien; das niederösterreichische Landschafts-Obernehmeramt; das Landeshauptpostamt in Triest; die Cameral-Kreiscassen zu Görz und Villach; die kreisämlichen Verlagscassen zu Triest und Judenburg; das hiesige magistratische Depositenamt. — Die allgemeine Hofkammer beabsichtigt auch ein ähnliches Verfahren in Hinsicht auf Ungarn und Siebenbürgen im Einverständnisse mit den für diese beiden Länder bestehenden zwei königlichen Hofkanzleien einzuführen, und wird nicht ermangeln, seinerzeit das dießfalls zu Verfügende der löbl. k. k. obersten Justizstelle zu eröffnen. — Wien am 21. Oct. 1840.
Eichhoff m./p.

3. 69. (3)

Nr. 30045.

N a c h r i c h t.

In Folge hohen Hofkammerdecretes vom 28. October 1840, 3. 42233, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß statt des am 1. November 1795 in Wirksamkeit getretenen Tariffes der Einfuhr-Dreißigstggebühr von den nach Ungarn und Siebenbürgen eingehenden Erzeugnissen der deutschen und galizischen Provinzen ein neuer Tariff verfaßt wurde, und derselbe mit 1. März 1841 in Wirksamkeit treten wird. — Vom k. k. illhr. Gubernium. Laibach am 11. December 1840.
Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 61. (2)

Beim Kaffeestieder Lanzel, in der Spitalgasse, ist vom 1. Jänner l. J. die Allgemeine, Theater- und Wiener-Zeitung zu vergeben.

Kreisämthche Verlautbarung.

3. 96. (1)

Nr. 570.

K u n d m a c h u n g.

Wegen einiger, an dem Gebäude des Franziscaner-Klosters vorzunehmenden Bauherstellungen, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 5. December 1840, Z. 31384, die Minuendo-Licitation am 8. f. M. Februar bei diesem Kreisamte Vormittags 10 Uhr abgehalten werden. — Die Herstellungskosten der im Franziscaner-Kloster nöthigen Adaptirungen sind anf 703 fl. 5⁵/₆ fr., Siebenhundert drei Gulden 5⁵/₆ fr.; die Kosten der Planirung des inneren Hofraumes längs der neuen Kramhuben auf 300 fl. 58³/₄ fr., Dreihundert Gulden 58³/₄ fr.; und die Kosten jener Reparationen, welche im Innern des Conventgebäudes noch in Vollzug zu setzen sind, auf 860 fl. 6¹/₄ fr., Achthundert sechzig Gulden 6¹/₄ fr. richtig gestellt worden, wornach diese Beträge bei der Licitation zum Ausrufspreise dienen werden. — Dieß wird den Unternehmungslustigen mit dem Beifage bekannt gegeben, daß der dießfällige Bauplan, die Vorausmaßen und die Baudevifen hieramts eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 19. Jänner 1841.

3. 82. (2) ad Nr. 882. Exh. Nr. 11924.

Licitations = Kundmachung.

Ueber die Vollendung der noch unausgebauten Pfarrkirche an der Lokalie zu Roob wird über k. k. Kreisämthl. Entschied vom 9. November l. J., Z. 10056, am 4. Februar 1841 um die zehnte Vormittagsstunde bei der l. f. Bez. Ob. in Auersberg die Minuendo-Licitation abgehalten, zu welcher die Unternehmungslustigen mit dem Beifage eingeladen werden, daß die noch erforderlichen Maurerarbeiten 475 fl. 44 fr., die Maurermaterialien 233 fl. 11 fr., die Steinmeharbeit 64 fl. 48 fr., die Zimmermannsarbeit 121 fl. 40 fr., die Zimmermannsmaterialien 54 fl. 59 fr., die Schmidarbeit 72 fl. 14 fr., an Verschiedenem 36 fl. 40 fr., und die Anstreicherarbeit 46 fl. 34 fr., mithin in Summa 1105 fl. 50 fr. betragen. — Jene, welche diese Arbeiten zu übernehmen Willens sind, haben sich an dem oben bezeichneten Tage bei der l. f. l. f. Bez. Ob. Auersberg, mit dem 10% Badium versehen, einzufinden, und können in der Zwischenzeit hingegen die Bedingnisse, das Baudevis und den

(3. Amts-Blatt Nr. 10, d. 23. Jänner 1841.)

Plan bei eben dieser Bez. Ob. während den gewöhnlichen Amtsstunden, täglich einsehen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 29. Dec. 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 86. (1)

E d i c t.

Alle jene, welche an der Verlassenschaft des ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung unterm 21. Juni v. J. verstorbenen Herrschaft Rassenfußes Kellerauffseher's, Lorenz Doberschay, entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, werden hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß bei diesem Gerichte selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden, widrigens das Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden ordnungsmäßig ausgetragen, und das Verlassvermögen denselben eingewantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Bezirksgericht Rassenfuß den 2. Jänner 1841.

3. 92. (1)

Nr. 14.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlass des zu Perhajov verstorbenen Stephan Prosnik aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, oder etwas zu demselben schulden, haben am 30. Jänner d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei so gewiß sich anzumelden, als widrigens die Ausbleibenden die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben, und die Schuldner nach der Gerichtsordnung behandelt werden würden.

Bezirksgericht Reifnis den 2. Jänner 1841.

3. 95. (1)

Nr. 23.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Flödnig wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Johann Sporn, von Puschenze, in die executive Feilbietung der, dem Johann Kunstel von Bukouza gehörigen, dem Gute Habbach sub Rect. Nr. 87 dienstbaren, gerichtlich auf 121 fl. M. M. geschätzten Raifdenrealität, wegen von demselben dem Ersteren aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 10. September 1839, intab. 4. Juni 1840, schuldiger 150 fl. an Capital, dann 7 fl. 30 fr. an rückständigen und fortlaufenden 5% Interessen c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, und zwar: auf den 19. Februar, 20. März und 19. April, jedesmal 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beifage anberaumt worden, daß diese Realität nur bei dem dritten Feilbietungstermine

auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Flödnig am 19. Jänner 1841.

3. 99. (1) Nr. 94.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Lukas Schantel von Planina, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 16. April 1837, Z. 1398, bewilligten, und zum widerholten Male sistirten Feilbietung der, dem Mathias Pellan von Kollensfeld gehörigen, der Karstergült sub Rect. Nr. 55 dienstbaren, gerichtlich auf 1009 fl. 30 kr. geschätzten $\frac{2}{3}$ Hube, wegen schuldigen 71 fl. 54 kr. c. s. e. gewilliget worden, und es sey hiezu die Tagesatzungen auf den 25. Februar, auf den 29. März und auf den 28. April l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Kollensfeld mit dem Beisatze bestimmt, daß diese $\frac{2}{3}$ Hube bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 11. Jänner 1841.

3. 52. (3) Nr. 35.

**Verlassenschafts-Gläubiger nach
Joseph Janeschitsch.**

Vor dem Bezirksgerichte an der Cameralherrschaft Adelsberg haben jene, welche an die Verlassenschaft des, am 4. Jänner 1841. ab. intestato zu Adelsberg verstorbenen Herrn Joseph Janeschitsch, gewesenen k. k. Kreisamts-Secretär, als Erben oder Gläubiger, oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde eine Forderung stellen zu können vermeinen, den 3. Februar d. J. Vormittags um 10. Uhr so gewiß, entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre Forderungen anzumelden, als sonst die Verlassenschaft ohne weiters abgehandelt, und den bekannt gewordenen Erben eingantwortet werden würde.

Adelsberg am 9. Jänner 1841.

3. 49. (4)

Wohnung zu vermietthen.

Auf der Pollana = Vorstadt Nr. 66, im 2ten Stocke rückwärts, mit

der Aussicht auf den Garten, sind 4 Zimmer, mit oder ohne Einrichtung (einzeln oder zusammen), nebst Küche, Speise und Holzlege täglich zu vergeben. Ferner ist ebendasselbst im 1ten Stocke auf die Gasse eine Wohnung, bestehend aus 5 Zimmern sammt Küche, Speisekammer, Keller und Holzlege, auf Georgi d. J. zu vermietthen.

3. 101. (1)

Bekanntmachung.

Ein einspänniger, halbgedeckter, leichter Perutsch wird zu kaufen gesucht.

Verkaufslustige Eigenthümer eines solchen belieben ihre mündlichen oder portofreien schriftlichen Anträge binnen 14 Tagen dem Laibacher Zeitungs-Comptoir zu übergeben.

3. 62. (3)

Im Kaffehhause, am Plaze Nr. 5, ist die Allgemeine Zeitung seit 1. Jänner 1841 zu vergeben.

3. 98. (1)

Empfehlung.

Gefertigte empfiehlt sich für die gegenwärtige Carnevals-Zeit einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum im Verfertigen von allen Arten künstlicher und eleganter Blumen zum Kopfsputze, wie auch ganzer Bouquets zu Damen = Hüten, und schmeichelt sich durch prompte und billige Bedienung den Anforderungen der P. T. Abnehmer zu entsprechen.

Ihre Wohnung ist im Judensteige, Haus = Nro. 226, im 2ten Stock.

Marie Rötzer.